

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Montessori- Pädagogik Biberach / Riß e.V.".

Sitz des Vereins ist Biberach / Riß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach / Riß eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein will die Montessori- Pädagogik verwirklichen helfen. Dabei sollen behinderte Kinder in Gemeinschaft mit nichtbehinderten Kindern gefördert werden.

Er will:

- a. Die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und deren Verwirklichung informieren. Dabei arbeitet er auch mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region zusammen.
- b. Bei der praktischen Durchsetzung und der theoretischen Weiterentwicklung der von Montessori entworfenen Prinzipien helfen.
- c. Die Gründung und Erhaltung von Einrichtungen unterstützen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori- Pädagogik beinhalten.
- d. Offen sein für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Montessori- Organisationen und Montessori-Einrichtungen pflegen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitglieder sind aufgenommen, wenn der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen widerspricht.
3. Eine Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. durch Streichung
  - d. durch Austritt
  - e. durch Ausschluss
4. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenprotektoren ernennen.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **§ 4 Beitrag, Gewinn- und Verlustbindung**

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Teilnahmeberechtigung:  
Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.
2. Aufgaben:  
Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegen und beschließt über
  - a. die Entlastung des Vorstands
  - b. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Revisoren
  - c. die Mitgliedsbeiträge
  - d. den Haushaltsvorschlag
  - e. die Änderung der Satzung
  - f. die Auflösung des Vereins
3. Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat, lädt der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
5. Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

4. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann die Ergänzungswahl der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überlassen werden, wenn noch mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – im Vorstand verblieben sind. Andernfalls ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 8 Geschäftsordnung des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Zu den Sitzungen ist schriftlich – unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Tagen – durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.
2. Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen; das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Gesetzliche Vertreter**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Amts dauer beträgt 3 Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig. Mit den Stimmen von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch Neuwahl eines Amtsnachfolgers jederzeit abberufen werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§ 26, 27 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Ihre Geschäftsführungsbefugnis wird insofern eingeschränkt, als die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorheriger Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen
  - a. Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist;
  - b. Aufnahme von Darlehen;
  - c. Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten im Wert von über € 250,-;
3. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben werden müssen und zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zu übersenden.

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Im übrigen gilt Ziffer 2 entsprechend.

Biberach, den 13.3.1992